

Berufungsordnung der Hochschule Weserbergland

Präambel

Berufungen sind für die Weiterentwicklung der Hochschule Weserbergland von besonderer Bedeutung. Das Berufungsverfahren stellt eines der zentralen Steuerungsinstrumente für die Qualitätssicherung in Lehre und Forschung dar. Die Berufsungsordnung hat das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Verfahrensregelungen zu beschreiben, die Objektivität, Transparenz und Prozesssicherheit gewährleisten.

§1 Aufgaben von Professoren¹

Für die Berufung von Professoren an die Hochschule Weserbergland ist ein breites Kompetenzprofil in den Bereichen Lehre, Forschung und der beruflichen Praxis erforderlich. Die Professoren beteiligen sich neben ihren Aufgaben in Lehre und Forschung an der Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses, der akademischen Selbstverwaltung, der Abnahme von Prüfungen, dem Produkt- und Bildungsmanagement und den Erfordernissen von Qualitätssicherung und Evaluation.

§2 Einstellungsvoraussetzungen

Für die Berufung von Professoren an der privaten Hochschule Weserbergland gelten als Mindestanforderung dieselben Einstellungsvoraussetzungen wie in §25 des niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

§3 Entwicklungsplanung und Berufungspolitik

Die Berufungspolitik der Hochschule Weserbergland beruht auf dem Leitbild und dem spezifischen Profil der Hochschule sowie der im Hochschulentwicklungsplan verankerten Personalplanung. Sie richtet sich nach den Erfordernissen einer effizienten Organisation von Lehre, Forschung und Praxis.

§ 4 Ausschreibung

Auf Basis des Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplans sind die Stellen für Professoren vom Präsidium auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext mit der Profilbeschreibung und der Vorschlag für das/die Publikationsorgan/e sind mit dem Präsidium abzustimmen. Dieses entscheidet über den Inhalt sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben der Professur.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für Frauen und Männer.

§5

Erstellung des Berufungsvorschlages

- (1) Die Fachbereichskonferenz ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlages. Sie richtet dazu im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen zusammengesetzt ist.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und aus jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, die innerhalb ihrer Gruppen gewählt und der Fachbereichskonferenz vorgeschlagen werden. Der Gruppe der Professoren sollen auch externe Hochschullehrer angehören. Mitglieder der Professorenschaft, die zugleich dem Präsidium angehören, dürfen nicht die Mehrheit in der Berufungskommission bilden. Für jedes Mitglied, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. In der Auf- und Ausbauphase der Hochschule übernimmt der Senat die Funktion der Fachbereichskonferenz. Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge können zusätzlich zur fachlichen Beratung auswärtige Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit in der Gruppe der Professoren.
- (5) Die Berufungskommission gibt gegenüber der Fachbereichskonferenz eine Empfehlung ab. Diese beschließt den Berufungsvorschlag und leitet ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückweisen kann, dem Präsidium zur Entscheidung zu. Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Berufungskommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern, dem Dekan und dem Präsidenten zugänglich sind.
- (7) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Berufsakten.

§6

Modalitäten des Berufungsverfahrens

Die Berufungskommission nimmt ihre Arbeit auf, indem sie einen Vorsitzenden wählt und sich auf die Verteilung der Aufgaben unter den Kommissionsmitgliedern verständigt. Der Vorsitzende leitet die Berufungskommission und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören unter anderem die Versendung von Einladungen, die Einhaltung von Fristen, die Gewährleistung eines Informationsflusses, die Anfertigung von Protokollen und das Verfassen eines Abschlussberichts. Die Mitglieder einigen sich auf den zeitlichen Ablauf des Berufungsverfahrens, die Modalitäten der Beschlussfassung sowie über Fristen für die Durchführung des Verfahrens. Mit dem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Verfahren geschaffen.

§ 7 Bewerbungsunterlagen

- (1) Erforderlich für die Bewerbung sind ein ausführlicher wissenschaftlicher Lebenslauf, aus dem je nach Stellenanforderung die wissenschaftliche, pädagogische und fachpraktische Eignung für Lehre, Forschung und Praxis sowie das Management von Bildungs- und Lernprozessen ersichtlich wird. Außerdem sind Nachweise von wissenschaftlichen Publikationen und F&E-Projekten bzw. ein Nachweis über vergleichbare Leistungen in der Fachpraxis, Nachweise über die Teilnahme an berufsbegleitenden Qualifizierungen, Belege über die Mitarbeit in berufsbezogenen Organisationen und Verbänden zu erbringen.
- (2) Bewerber erhalten durch die Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.
- (3) Wird eine Bewerbung im laufenden Berufungsverfahren zurückgezogen, sind die Unterlagen unverzüglich an die Hochschulverwaltung zu übergeben.

§ 8 Auswahlkriterien für die Berufung

- (1) Nach Ablauf der in der Stellenausschreibung genannten Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf eine Vorauswahl geeigneter Bewerber. Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden. Als Auswahlkriterien gelten die formalen und qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nach §2, der Grad der Übereinstimmung mit der Aufgabenbeschreibung gemäß § 4 und die Bereitschaft, sich an Studienberatung sowie der Lehr- und Forschungsorganisation und der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (2) Zur Entscheidungsfindung werden die vorausgewählten Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen

§9 Vorstellungsveranstaltung

- (1) Die Vorstellungsveranstaltung besteht aus einer Probeveranstaltung und einem nicht-öffentlichen Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission. Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich.
- (2) Das Thema, das den Bewerbern in der Regel zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden soll, und der Termin der Probeveranstaltung werden von der Berufungskommission festgelegt. Die Vorgabe mehrerer Themen ist möglich.

§10 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung

- (1) Nach durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen beschließt die Berufungskommission zunächst über die Listenfähigkeit der Bewerber. Auf Vorschlag der Kommission beauftragt das Präsidium zwei externe Hochschullehrer mit der Erstellung von vergleichenden Gutachten über die ausgewählten Bewerber auf der Grundlage der gemäß § 8 festgelegten Profilbeschreibung. Die externen Gutachter sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Auf diese Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens zwei externe Hochschullehrer angehören.

- (2) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll.
- (3) Der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einen begründenden Abschlussbericht zusammen und leitet die Empfehlung an die Fachbereichskonferenz weiter.

§11 Berufung

- (1) Über die Berufung entscheidet das Präsidium.
- (2) Das Präsidium hat ein Abweichungsrecht. Er kann den Berufungsvorschlag zurückgeben oder von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen.

§12 Übergangsvorschriften

Hauptamtlich an der Berufsakademie Weserbergland beschäftigte Dozenten, bei denen die Einstellungs Voraussetzungen nach §2 festgestellt wurden, können direkt durch Beschluss des Senats ohne Berufungsverfahren als Professoren an der Hochschule Weserbergland berufen werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Berufsordnungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.